Produktinformationsblatt
HandySchutzbrief Premium

Mit diesem Produktinformationsblatt möchte Sie der Versicherer, die Assurant General Insurance Limited (im Folgenden auch „**wir**" bzw. „**uns**"), über die wesentlichen Merkmale des HandySchutzbriefs Premium informieren. **Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind.** Bitte lesen Sie daher auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Versicherungsschein sowie die Datenschutzinformation sorgfältig durch.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages
Der HandySchutzbrief Premium ist eine Elektronikversicherung gilt nur für Ihr Handy, Smartphone oder Tablet und schützt es im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung sowie bei Verlust durch Raub, Diebstahl und Einbruchdiebstahl.

2. Versicherte und ausgeschlossene Risiken
Versichert sind Sturz-, Bruch- und Flüssigkeitsschäden sowie Witterungsschäden, soweit durch einen dieser Schäden der bestimmungsgemäße Gebrauch, insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes beeinträchtigt ist. Versichert sind auch Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss des versicherten Gerätes sowie Schäden durch Plünderung, Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte. Unter Versicherungsschutz fallen auch Konstruktions-, Material- oder Fabrikations- bzw. Montagefehler, soweit der Anspruch nicht im Rahmen der Garantie des Herstellers oder Händlers oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden kann. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Raub, Diebstahl und Einbruchdiebstahl. Das Abhandenkommen durch Diebstahl ist aber nur dann versichert, wenn Sie das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt haben. Sicherer persönlicher Gewahrsam in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn Sie das versicherte Gerät jederzeit so im Blick- oder Körperkontakt haben, dass ein unberechtigter Zugriff auf das Gerät von Ihnen sofort bemerkt und abgewehrt werden könnte. Achten Sie daher insbesondere auf öffentlichen Plätzen und bei hohem Personenaufkommen auf ihr Gerät. Führen Sie es nicht einfach in unverschlossenen Jacken- oder Hosentaschen oder leicht zugänglich im Rucksack oder einer sonstigen Tasche mit sich und lassen Sie es nie unbeaufsichtigt. Nicht versichert sind z. B. Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen. Als solche Schönheitsfehler gelten auch einfache Risse, Splitter, Abplatzungen oder Ausbrüche, soweit diese insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen. Nicht versichert sind z. B. Schäden durch oder während des Abhandenkommens des versicherten Gerätes durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren oder auf andere, nicht versicherte Weise, Schäden, die bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrags vorhanden waren, Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes oder normale Abnutzung sowie Schäden durch nicht bestimmungsgemäße, insbesondere nicht den Herstellervorgaben oder der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung entsprechende Handhabung des Gerätes.
Die Regelungen zu den versicherten und ausgeschlossenen Risiken finden Sie unter § 1 und § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Versicherungsprämie
Die konkrete Höhe der Versicherungsprämie (inkl. Versicherungssteuer) richtet sich nach dem Kaufpreis des versicherten Gerätes. Der genaue Beitrag ergibt sich aus dem Angebot und dem Versicherungsschein sowie der Rechnung. Der Beitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, jährlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu zahlen. Die Zahlung des ersten Beitrages ist in jedem Fall Voraussetzung für die Erlangung des Versicherungsschutzes.
Die Regelungen zur Versicherungsprämie finden Sie unter § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie auch die „Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages", die Sie im Anschluss an die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden.

4. Leistungsausschlüsse
Wir leisten nicht für Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien, Akkus, Stecker, Antennen, Kabel sowie sonstige Teile, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, es sei denn, sie wurden durch einen unter Versicherungsschutz fallenden Schaden beschädigt oder zerstört. Wir leisten auch nicht für unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden, einschließlich Ersatzkosten oder Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalls.
Diese und weitere Ausschlussgründe finden Sie in § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Obliegenheiten bei Vertragsabschluss und die Folgen bei Nichtbeachtung
Ihr Handy, Smartphone oder Tablet ist nur als Neugerät versicherbar. Sie haben den Versicherungsvertrag daher zusammen mit dem Kauf des zu versichernden Gerätes abzuschließen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten danach, anderenfalls erlangen Sie keinen Versicherungsschutz. Wird der Versicherungsvertrag nicht am Kauftag des Gerätes abgeschlossen, gilt eine Wartezeit von vier Wochen. Damit wir den Vertrag mit Ihnen ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie Fragen nach bestimmten Gefahrumständen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gestellt werden, unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Unwahre oder unvollständige Angaben Ihrerseits können dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir uns vorzeitig vom Vertrag lösen können.
Die vollständigen Informationen über Ihre Obliegenheiten bei Vertragsschluss und die Folgen bei Nichtbeachtung finden Sie im Anschluss an die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und die Folgen bei Nichtbeachtung
Sie haben alle Kauf- und Garantiebelege für das versicherte Gerät aufzubewahren sowie auf unser Verlangen vorzulegen. Wird das versicherte Gerät während der Laufzeit des Vertrages durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, haben Sie uns dies unter Angabe der Geräte- oder IMEI-Nummer in Textform innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ersatzgerätes anzuzeigen. Ferner haben Sie uns eine Änderung Ihres Namens bzw. Firma und/oder Ihrer Anschrift mitzuteilen. Wegen der Folgen der Nichtbeachtung der vorstehenden Obliegenheiten wird auf die nachstehende Nr. 7, Satz 2, verwiesen.
Die Regelungen zu Ihren Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit sowie zu den Folgen bei Nichtbeachtung finden Sie auch in § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Obliegenheit im Versicherungsfall und die Folgen bei Nichtbeachtung
Den Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, mitteilen und uns oder die von uns beauftragten Unternehmen bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen. Das Abhandenkommen des versicherten Geräts durch Raub, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, bei der nächst gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Eine Kopie der Anzeige ist uns vorzulegen. In diesen Fällen ist zusätzlich die SIM-Karte zu sperren und ein Einzelgesprächsnachweis vorzulegen. Bei Verletzung einer von Ihnen zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit laufen Sie Gefahr, Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung ganz oder teilweise zu verlieren, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit ist weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Letzteres gilt nicht bei arglistiger Verletzung der Obliegenheit. Sie verlieren den Anspruch auf die Versicherungsleistung ganz, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung wird die Versicherungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
Ihre Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie nähere Angaben zu den Folgen ihrer Verletzung entnehmen Sie bitte § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der „Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall", die Sie im Anschluss an die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Abschluss des Versicherungsvertrags und mit Zahlung des vollständigen Erstbeitrages. Zahlen Sie den Erstbeitrag zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Wird der Versicherungsvertrag nicht am Kauftag des Gerätes abgeschlossen, gilt eine Wartezeit von vier Wochen. Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie einen rückständigen Beitrag nicht innerhalb der gesetzten Mahnfrist zahlen oder der Versicherungsvertrag beendet wird. Der Versicherungsvertrag endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren.
Die den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes betreffenden Regelungen sind in § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten.

9. Möglichkeiten der Beendigung des Vertrages
Sie können den Vertrag täglich gegen anteilige Erstattung der über den Kündigungszeitpunkt hinaus bereits gezahlten Beiträge kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegeben Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang bei uns wirksam. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Kaufvertrag über das versicherte Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung rückgängig machen. Im Falle einer Veräußerung des versicherten Geräts ist der Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können Sie und wir den Vertrag kündigen. Für Sie gilt auch in diesem Fall das tägliche Kündigungsrecht. Wir können den Vertrag in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
Die vollständigen Kündigungsregelungen finden Sie in § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie in § 92 und § 96 des Versicherungsvertragsgesetzes.

10. Schlussbemerkungen
Falls Sie noch weitere Informationen wünschen oder Rückfragen haben, erreichen Sie uns per Fax unter 01805-008116 (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 0,42 €/Min.) oder per E-Mail an info@assurantsolutions.de.

Kundeninformationsblatt
HandySchutzbrief Premium

Mit dieser Kundeninformation erhalten Sie allgemeine Informationen über Ihren Versicherer und Ihre Versicherung. **Bitte lesen Sie diese Information sorgfältig. Sie ist Bestandteil des Versicherungsvertrages.**

Versicherer und Ihr Ansprechpartner
Der Versicherungsvertrag wird abgeschlossen über **die Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited, Hauptbevollmächtigter: Timothy Clancy, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main**, eingetragen im Handelsregister Frankfurt am Main, HRB 77202.

Assurant Allgemeine ist die deutsche Zweigniederlassung des englischen Versicherers **Assurant General Insurance Limited, Direktor (Chief Executive Officer): Chris Harrison, Assurant House, 6-12 Victoria Street, Windsor, Berkshire, SL4 1EN, Großbritannien**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht mit Sitz in Windsor, Großbritannien, eingetragen im Register des Companies House, Cardiff, Wales (Nummer 2341082).

Ihr Ansprechpartner für alle Fragen zum Versicherungsschutz ist unser Servicepartner, die Assurant Deutschland GmbH, Geschäftsführer: Andrew Morris, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805-008116 (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 0,42 €/Min.), E-Mail: kundenservice@assurant.com.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit
Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich der Nicht-Lebensversicherungen.

Persönliche Voraussetzungen für den Abschluss des Versicherungsvertrages
Um den Versicherungsschutz abschließen zu können, müssen Sie als Privatperson Ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. als Unternehmen Ihre Betriebsstätte in Deutschland haben.

Versicherungsbedingungen - Anwendung und die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung
Dem Vertrag liegen die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Versicherungsbedingungen zugrunde. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung, ergeben sich aus dem beigefügten Produktinformationsblatt, den geltenden Versicherungsbedingungen und Ihrem Versicherungsschein.

Wesentliches Merkmal der Versicherung
Die vorliegende Versicherung ist eine Elektronikversicherung für Mobiltelefone (Handy, Smartphone) oder Tablets. Versicherungsschutz besteht im vereinbarten Umfang für die durch ein Schadensereignis verursachte Beschädigung oder Zerstörung Ihres versicherten Gerätes oder für das Abhandenkommen durch ein versichertes Ereignis (Raub, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl). Wir leisten im Schadensfall die notwendigen Reparaturkosten oder Naturalersatz in Form eines neuen oder gebrauchten Ersatzgerätes gleicher Art und Güte.

Höhe des Gesamtbeitrages Ihrer Versicherung
Die konkrete Höhe der Versicherungsprämie (inkl. Versicherungssteuer) richtet sich nach dem Kaufpreis des versicherten Gerätes. Der genaue Betrag ergibt sich aus dem Angebot und dem Versicherungsschein sowie der Rechnung.

Beitragszahlung
Der Beitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, jährlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu zahlen Die Zahlung des Erstbeitrages ist in jedem Fall Voraussetzung für die Erlangung des Versicherungsschutzes.

Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen
Die Ihnen überlassenen Informationen, insbesondere unsere Angebote und Beiträge haben solange Gültigkeit, bis sie durch neue, aktuelle Informationen wirksam ersetzt werden.

Zustandekommen des Vertrages
Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag oder Sie unser Angebot angenommen haben. Den Versicherungsvertrag können Sie zusammen mit dem Kaufvertrag für das versicherte Gerät oder innerhalb von drei Monaten nach dem Kaufdatum abschließen. Geräte, die bei Abschluss dieser Versicherung älter als drei Monate sind, sind nicht versicherbar und auch trotz Abschluss eines Versicherungsvertrags nicht versichert. Wird der Versicherungsvertrag nicht am Kauftag des Gerätes abgeschlossen, gilt eine Wartezeit von vier Wochen.

Widerruf Ihrer Vertragserklärung
Widerrufsrecht
Wir gewähren Ihnen eine Widerrufsfrist von vier Wochen ab Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie können daher Ihre Vertragserklärung innerhalb von vier Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-

Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch – sofern Sie den Vertrag im Wege des elektronischen Geschäftsverkehrs abgeschlossen haben – nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Assurant Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805-008116 (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 0,42 €/Min.), E-Mail: kundenservice@assurant.com.

Widerrufsfolgen
Im Falle des Widerrufs Ihrer Vertragserklärung besteht kein Versicherungsvertrag. Beiderseits empfangene Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) sind herauszugeben, d. h. bereits gezahlte Beiträge werden Ihnen erstattet und bereits erbrachte Versicherungsleistungen (z. B. aus einem Schadensfall) müssen Sie uns zurückgewähren. Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Vertragslaufzeit
Der Vertragslaufzeit beträgt maximal fünf Jahre.

Vertragskündigung
Sie haben das Recht, den Vertrag täglich gegen anteilige Erstattung der über den Kündigungszeitpunkt hinaus bereits gezahlten Beiträge zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegeben Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang bei uns wirksam. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Kaufvertrag über das versicherte Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung rückgängig machen. Wir haben das Recht, den Versicherungsvertrag jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
Nach Eintritt des Versicherungsfalles können Sie und wir den Vertrag kündigen. Für Sie gilt auch in diesem Fall das tägliche Kündigungsrecht. Wir können den Vertrag in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Anwendbares Recht und Vertragssprache
Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für den Vertrag und die Vertragsunterlagen einschließlich aller Informationen sowie die gesamte Kommunikation gilt die deutsche Sprache.

Ombudsmannverfahren
Wir bieten Ihnen bei Meinungsverschiedenheiten mit uns im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag die Möglichkeit der Teilnahme am Verfahren des Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Der Ombudsmann ist ein außergerichtlicher Streitschlichter. Er nimmt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherten und ihren Versicherungsunternehmen neutral und unabhängig Stellung. Nehmen Sie am Verfahren des Ombudsmannes teil, bleibt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Möglichkeit des ordentlichen Rechtsweges unberührt.

Zuständige Aufsichtsbehörde
Die für die Assurant General Insurance Limited zuständige Aufsichtsbehörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Die BaFin ist auch für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig (Näheres unter www.bafin.de). Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der vorgenannten Beschwerdemöglichkeit unberührt.

In Großbritannien ist die Assurant General Insurance Limited zugelassen durch die Prudential Regulation Authority und wird beaufsichtigt durch die Financial Conduct Authority (25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien) und die Prudential Regulation Authority (20 Moorgate, London, EC2R 6DA, Großbritannien) unter der Registrierungsnummer 202735. Sie können dies im Financial Services Register unter http://www.fca.org.uk/ oder telefonisch unter +44(0)8001116768 überprüfen. Eine Beschwerdemöglichkeit bei diesen Behörden besteht jedoch nicht.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den HandySchutzbrief Premium
(Juni 2015)

§ 1. Gegenstand der Versicherung
1.1. Die vorliegende Versicherung ist eine Elektronikversicherung für Mobiltelefone (Handy, Smartphone) oder Tablets. Versicherer ist die Assurant Assurant General Insurance Limited (im Folgenden auch „**wir**“ bzw. „**uns**“). Um den Versicherungsschutz abschließen zu können, müssen Sie als Privatperson Ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. als Unternehmen Ihre Betriebsstätte in Deutschland haben..
1.2. Versichert ist im vereinbarten Umfang die durch ein Schadensereignis verursachte Beschädigung oder Zerstörung Ihres versicherten Gerätes oder das Abhandenkommen durch ein versichertes Ereignis. (Raub, Einbruchdiebstahl, Diebstahl)
1.3. Schadensereignis ist ein plötzlich und unerwartet eintretendes Ereignis, durch das unmittelbar ein versicherter Schaden an dem versicherten Gerät verursacht wurde.
1.4. Versichert sind
1.4.1. Sturz- und Bruch- sowie Flüssigkeits- und Witterungsschäden, soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch, insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Geräte beeinträchtigt ist, soweit kein Ausschlussgrund nach § 5.1.1. vorliegt;
1.4.2. Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss des versicherten Gerätes,
1.4.3. Schäden durch Plünderung, Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte,
1.4.4. Konstruktions-, Material- oder Fabrikations- bzw. Montagefehler, soweit der Anspruch nicht im Rahmen der Garantie des Herstellers oder Händlers oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden kann,
1.4.5. das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Raub,
1.4.6. das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Einbruchdiebstahl, sofern sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Bereich (Handschuhfach, Kofferraum) eines verschlossenen PKW befand,
1.4.7. das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Diebstahl, sofern Sie das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt haben. Ihr Gerät ist nur dann gegen Diebstahl versichert, wenn Sie es auch in persönlichen Gewahrsam sicher mitgeführt haben. Behalten Sie es immer im Blick- und Körperkontakt, so dass Sie einen Diebstahl sofort bemerken und abwehren könnten.
1.5. Sicherer persönlicher Gewahrsam im Sinne von § 1.4.7. ist dann gegeben, wenn Sie das versicherte Gerät jederzeit so im Blick- oder Körperkontakt haben, dass ein unberechtigter Zugriff auf das Gerät von Ihnen sofort bemerkt und abgewehrt werden könnte. Achten Sie auf öffentlichen Plätzen und bei hohem Personenaufkommen auf Ihr Gerät. Führen Sie es nicht einfach in unverschlossenen Jacken- oder Hosentaschen oder leicht zugänglich im Rucksack oder einer sonstigen Tasche mit sich und lassen Sie es nie unbeaufsichtigt.
1.6. Gesicherter Gewahrsam ist danach -beispielhaft aber nicht abschließend dann nicht gegeben, wenn Sie das versicherte Gerät in der Öffentlichkeit, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, Bahnhöfen und Flughäfen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. bei Konzerten, Festivals, Sportevents, Partys, in Clubs und Diskotheken oder in Restaurants, Kaufhäusern, Ladengeschäften, Einkaufsmeilen oder –passagen sowie an sonstigen besonders gefährdeten Örtlichkeiten mit hoher Diebstahlgefahr, wie z. B. Karneval, Weihnachtsmarkt oder sonstigen Veranstaltungen mit überdurchschnittlich hohem und engem Personenaufkommen mit sich führen
- in einer unverschlossen Jackenaußen-, Gesäß- oder Beintasche,
- oben aufliegend in einem Rucksack oder einer sonstigen Tragetasche oder in einem Haupt-, Seiten- oder Außenfach,
- in einer unverschlossenen, über die Schulter gehängten Hand- oder Umhängetasche,
- in einer verschlossenen, über die Schulter gehängten Hand- oder Umhängetasche oder in einer verschlossenen Jackenaußen-, Gesäß- oder Beintasche, ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Handauflegen auf den Verschlussmechanismus oder zusätzliches Umhänge- oder Zahlenschloss etc.) zu ergreifen,
- in einer verschlossen oder unverschlossen, außerhalb des eigenen Blickfeldes abgestellten (unbeaufsichtigten) Hand- oder Umhängetasche, Rucksack oder einer sonstigen Tragetasche,
- oder unabhängig von Aufbewahrungsort, sofern Sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand versetzt haben (Trunkenheit, Drogeneinnahme).

§ 2. Versichertes und versicherbare Geräte
2.1. Versichert ist das im Versicherungsschein näher bezeichnete und durch die dort angegebene Serien- oder IMEI-Nummer eindeutig identifizierbare Gerät einschließlich des im üblichen Lieferumfang enthaltenen Originalzubehörs.
2.2. Wird das versicherte Gerät von uns im Rahmen eines Versicherungsfalles oder im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung durch den Hersteller oder Händler durch ein Ersatzgerät ersetzt, geht der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Deckungsumfang auf das Ersatzgerät über, vorausgesetzt Sie haben uns den Erhalt des Ersatzgerätes unter Angabe der Serien- oder IMEI-Nummer in Textform mitgeteilt, siehe auch § Nr. 9.2.
2.3. Versicherbar sind ausschließlich neue Mobiltelefone (Handy, Smartphone) und Tablets (Neugeräte), für die der Versicherungsvertrag bei Kauf des versicherten Gerätes (Kaufdatum), spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Kaufdatum abgeschlossen wurde. Ältere Geräte sind nicht versicherbar und nicht versichert.
2.4. Wird der Versicherungsvertrag für das versicherte Gerät erst nach dem Kaufdatum abgeschlossen, gilt eine Wartezeit von vier Wochen ab Abschluss des Versicherungsvertrages. Für vor oder während der Wartezeit eingetretene Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz.
2.5. Nicht versicherbar und nicht versichert sind ferner,
2.5.1. Geräte, für die der Versicherungsvertrag erst später als drei Monate nach Erwerb des Gerätes abgeschlossen wird,
2.5.2. Geräte, deren Serien- oder IMEI-Nummer uns nicht bekannt gegeben wurde,
2.5.3. Geräte, die vor dem Kauf bereits im Gebrauch waren,
2.5.4. Geräte, die nach Kundenspezifikationen hergestellt oder umgebaut wurden,
2.5.5. Geräte, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland handelsüblich sind.
2.6. In den Fällen des § 2.5. besteht auch trotz Abschluss eines Versicherungsvertrages und Beitragszahlung zu keiner Zeit Versicherungsschutz. Für das nicht versicherte Gerät gezahlte Beiträge werden wir Ihnen erstatten.

§3. Umfang der Versicherungsleistung
3.1. Im Versicherungsfall können wir nach unserer Wahl die Reparaturkosten für das versicherte Gerät ersetzen oder Naturalersatz in Form eines neuen oder gebrauchten Ersatzgerätes gleicher Art und Güte leisten.
3.2. Im Falle der Reparatur leisten wir Geldersatz für die angefallenen, notwendigen Kosten der Reparatur. Die Reparatur wird ausschließlich durch ein von uns beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Sie haben das Gerät in Ihrem Namen und auf Ihr Risiko an das beauftragte Unternehmen zu versenden. Die nachgewiesenen Kosten der Versendung werden Ihnen erstatten, wenn tatsächlich ein Versicherungsfall vorliegt, maximal jedoch in Höhe der Kosten für die einfache postalische Inland-Versendung als Paket durch die Deutsche Post AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen.
3.3. Jedes versicherte Gerät verliert mit zunehmendem Alter an Wert. Daher leisten wir Ersatz bis maximal in Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes unter Abzug des in § 3.4. vereinbarten Wertverlustes oder, wenn die vereinbarte Deckungssumme niedriger ist, nur bis zur vereinbarten Deckungssumme.
3.4. Der Wertverlust beträgt bemessen ab dem Kaufdatum des versicherten Gerätes ab dem dritten Jahr 20 %, ab dem vierten Jahr 40 % und ab dem fünften Jahr 60 % des Kaufpreises.
3.5. Als Kaufpreis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt immer der zum Zeitpunkt des Kaufs des Neugerätes marktübliche, unsubventionierte Kaufpreis (ohne Vertrag mit einem Telekommunikationsanbieter), auch wenn tatsächlich ein geringerer, subventionierter Kaufpreis gezahlt wurde.
3.6. Ein Anspruch auf Geldersatz besteht, außer wie in § 3.2 beschrieben, nicht.
3.7. Im Falle von Naturalersatz können wir die Versicherungsleistung, soweit das versicherte Gerät nicht abhanden gekommen ist, Zug um Zug von der Herausgabe des versicherten Gerätes einschließlich Zubehör abhängig machen.
3.8. Ist ein versichertes Gerät durch ein unter den Versicherungsschutz fallendes Ereignis abhanden gekommen, ersetzt die Assurant Allgemeine Ihnen zusätzlich die nach dem Ereignis widerrechtlich entstandenen und von Ihnen nachgewiesenen Gesprächsgebühren bis maximal zu dem vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Betrag.
3.9. Haben Sie den Besitz eines abhanden gekommenen Geräts zurückerlangt, nachdem Sie dafür eine Leistung von der Assurant Allgemeine erhalten haben, sind Sie verpflichtet, der Assurant Allgemeine nach Ihrer Wahl entweder die erhaltene Leistung oder das wieder erhaltene Gerät auszuhändigen. Dem wiedererlangten Besitz steht es in diesem Fall gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 4. Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle
4.1. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
4.2. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
5.1. Nicht versichert sind
5.1.1. Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler am Gerät einschließlich Backcover, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen. Als solche Schönheitsfehler gelten u. a. auch einfache Risse, Splitter, Abplatzungen oder Ausbrüche, soweit diese insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen.
5.1.2. Schäden durch oder während des Abhandenkommens des versicherten Gerätes durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren oder auf andere, nicht versicherte Weise,
5.1.3. Schäden, die bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrags vorhanden waren,
5.1.4. Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes oder normale Abnutzung,
5.1.5. Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien, Akkus, Stecker, Antennen, Kabel sowie sonstige Teile, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, es sei denn, sie wurden durch einen unter Versicherungsschutz fallenden Schaden beschädigt oder zerstört;
5.1.6. Schäden durch nicht bestimmungsgemäße, insbesondere nicht den Herstellervorgaben oder der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung entsprechende Handhabung des Gerätes,
5.1.7. Schäden durch Reparaturen, Service- und Reinigungsarbeiten oder sonstige Eingriffe von Ihnen oder nicht von uns autorisierten Dritten,
5.1.8. Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler,
5.1.9. Ihre auf dem versicherten Gerät gespeicherten Daten und Software,
5.1.10. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate, Terrorakte, Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,

5.1.11. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden, einschließlich Ersatzkosten oder Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalls,
5.1.12. Kosten, wenn kein Schaden an dem versicherten Gerät festgestellt werden kann,
5.1.13. Kosten, die für die Entsorgung des schadhaften versicherten Gerätes anfallen.
5.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit Sie dafür von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen können. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf uns über, soweit Ihnen dadurch kein Nachteil entsteht.
5.3. Soweit Sie eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Elektronikversicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen können, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).

§ 6. Geltungsbereich
6.1. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
6.2. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7. Vertragslaufzeit, Beginn des Versicherungsschutzes und Kündigung
7.1. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag oder Sie ein Angebot von uns angenommen haben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von maximal fünf Jahren.
7.2. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Abschluss des Versicherungsvertrags und mit Zahlung des vollständigen Erstbeitrages. Zahlen Sie den Erstbeitrag zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt.
7.3. Sie haben das Recht, den Vertrag täglich zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegeben Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang bei uns wirksam. Über den Kündigungszeitpunkt hinaus bereits gezahlte Beiträge werden Ihnen erstattet.
7.4. Wir haben das Recht, den Versicherungsvertrag jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
7.5. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können beide Parteien den Vertrag kündigen. Für Sie gilt auch in diesem Fall das tägliche Kündigungsrecht. Wir können den Vertrag in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

§ 8. Beitrag (Versicherungsprämie) und Zahlungsweise
8.1. Der Beitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, jährlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu zahlen.
8.2. Die Zahlung per Lastschriftverfahren gilt als rechtzeitig, wenn der Betrag bei Fälligkeit von Ihrem Konto eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen. Wird der Beitrag im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens nicht von Ihrem Konto, sondern von dem Konto eines Dritten (abweichender Kontoinhaber) eingezogen, erfolgt die Mitteilung der Mandatsreferenznummer sowie die Ankündigung der bevorstehenden Einziehung nur gegenüber Ihnen als Versicherungsnehmer. Sie sind verpflichtet, den abweichenden Kontoinhaber rechtzeitig darüber zu informieren. Die Mitteilung an Sie als Versicherungsnehmer gilt damit auch dem abweichenden Kontoinhaber gegenüber als erfolgt. Sie sind verpflichtet, uns Änderungen bei dem abweichenden Kontoinhaber, insbesondere Adressänderungen oder Änderungen der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Sie haben dabei sicher zu stellen, dass der abweichende Kontoinhaber in die Übermittlung der geänderten Daten an uns eingewilligt hat.
8.3. Der Erstbeitrag wird mit Abschluss des Vertrages fällig. Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
8.4. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind jedoch nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrags aufmerksam gemacht haben.
8.5. Die Folgebeiträge werden jeweils zu Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach § 8.6. und § 8.7. mit dem Fristablauf verbunden sind.
8.6. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
8.7. Wir können nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind; hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten; die Regelungen zur Leistungsfreiheit in § 8.6. bleiben unberührt.

§ 9. Obliegenheiten
9.1. Sie haben alle Kauf- und Garantiebelege für das versicherte Gerät aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen.
9.2. Wird das versicherte Gerät während der Vertragslaufzeit durch ein Neu- oder Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, haben Sie dies uns unter Angabe der IMEI-Nummer in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Neu- oder Ersatzgerätes anzuzeigen sowie auf Verlangen der Assurant Allgemeine den Austausch des Gerätes im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung durch den Hersteller oder Händler nachzuweisen.
9.3. Sobald Sie Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangen, müssen Sie dies uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, mitteilen, vor Einleitung von Maßnahmen (z. B. Tausch oder Swap des versicherten Gerätes oder Neukauf) unsere Weisungen einholen und, soweit zumutbar, danach handeln sowie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen.
9.4. Sie haben uns oder das von uns beauftragte Unternehmen bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen und auf Verlangen jede Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Das versicherte Gerät ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
9.5. Das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl haben Sie spätestens innerhalb von 48 Stunden unter detaillierter Angabe der Einzelheiten zum Schadenshergang der nächst gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns eine Kopie der Anzeige zu übersenden. Zusätzlich ist in diesen Fällen die SIM-Karte zu sperren und ein Einzelgesprächsnachweis vorzulegen.
9.6. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ohne unser Zutun ermittelt, haben Sie dies uns nach Kenntniserlangung unverzüglich anzuzeigen.
9.7. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Leistung frei und bei grob fahrlässiger Verletzung (die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie) berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit ist weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich. Letzteres gilt nicht im Falle einer arglistigen Täuschung.
9.8. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 10. Schlussbestimmungen
10.1. Neben diesen Bedingungen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in den jeweils gültigen Fassungen.
10.2. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten.
10.3. Für Klagen gegen uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Klagen gegen Sie sind bei dem für Ihren inländischen Wohnsitz zuständigen Gericht zu erheben.
10.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen und nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.
Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.
Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz
oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind.
Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.
Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei. Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages
Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Datenschutzinformation

Datenverarbeitung und -nutzung
Wir erheben die Angaben in Ihrem Antrag (Antragsdaten) und verarbeiten und nutzen weitere versicherungstechnische Daten wie Versicherungsdauer, Prämie sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten (Vertragsdaten) zur Abwicklung der Vertragsbeziehung und zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung. Bei einem Versicherungsfall speichern wir alle Ihre hierzu gemachten Angaben und ggf. auch Angaben von Dritten, z. B. Schädiger (Leistungsdaten). Die Speicherung und Verarbeitung sämtlicher Daten erfolgt unter Beachtung der in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Rechenzentren in Europa und den USA, die entweder der Assurant-Unternehmensgruppe angehören oder von Dritten betrieben werden. Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne die Namen und Adressen der Unternehmen, von denen Ihre Daten gespeichert und verarbeitet werden, zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an: Assurant Deutschland GmbH,

Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805-008116 (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.), E-Mail: info@assurantsolutions.de.

Datenübermittlungen
Zur Bearbeitung von Versicherungsfällen im Rahmen der Vertragsbeziehung schalten wir die Assurant Deutschland GmbH ein, die zu unserer Unternehmensgruppe gehört. Dieser Gesellschaft übermitteln wir die zur Bearbeitung des Versicherungsfalles und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses notwendigen Daten, insbesondere Ihren Namen und Angaben zu einem Versicherungsfall.

Soweit wir Risiken an Rückversicherer abgeben, übermitteln wir diesen die versicherungstechnischen Angaben (Vertragsdaten), wie Versicherungsnummer, Prämie, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls die entsprechenden Daten übermitteln. Gerne teilen wir Ihnen auf Anfrage die Namen und Adressen der Rückversicherer mit.

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern oder eventuelle Widersprüche in Angaben aufzuklären, kann es auch erforderlich sein, anderen Versicherern Antrags-, Vertrags- oder Leistungsdaten zu übermitteln. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei können auch Daten von Ihnen, wie Namen und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, weitergegeben werden.

Daneben erfolgt eine Übermittlung Ihrer Daten innerhalb unserer Unternehmensgruppe, beispielsweise für Zwecke der Datenspeicherung in unseren Rechenzentren in Europa oder den USA oder für Zwecke der Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Versicherungsschutz bzw. -vertrag. Weiterhin übermitteln wir Ihre Daten ggf. auch an Rechenzentren externer Dienstleister mit Sitz in Europa oder den USA für Zwecke der Datenspeicherung und der Erfüllung von damit einhergehenden Rechenzentrumsleistungen. Auf Anfrage stellen wir Ihnen gern die Namen und Adressen der Unternehmen, an die Ihre Daten übermittelt werden, zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an: Assurant Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805-008116 (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.), E-Mail: info@assurantsolutions.de.

Einwilligung zu Werbezwecken
Ich willige bis auf Widerruf ein, dass mich die Assurant Deutschland GmbH zukünftig über Versicherungsangebote per Telefon, E-Mail oder Fax informiert. Der Widerruf kann jederzeit formlos, z. B. per Brief, Fax, oder E-Mail erfolgen.